

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

27. Juli 2015

Bericht und Antrag 13064

Hochwasserschutz Büttikerbach – Bewilligung Vorfinanzierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

Gemäss der Gefahrenkarte Hochwasser von 2009 genügt die Eindolung des Büttikerbachs (in der Gefahrenkarte mit Bärholzbach bezeichnet) den heutigen Anforderungen an die Hochwassersicherheit nicht. In der Gefahrenkarte ist ein Schutzdefizit ausgewiesen. Die ca. 300 m lange Eindolung zwischen dem Werkhof an der Farnstrasse und der Oberen Farnbühlstrasse beim Weizenweg besteht aus 40 bis 60 cm grossen Rohren, welche zwar ein 30-jährliches Hochwasser noch abzuleiten vermögen, einem hundertjährigen Hochwasser aber nicht mehr genügen. Bereits 1990 hat die Gemeinde Wohlen ein Projekt ausgearbeitet um den Büttikerbach in ein neues Bachbett mit genügend Abflusskapazität entlang der Farnstrasse und dem Weizenweg zu verlegen, welches aber nie realisiert wurde.

Parallel zum Hochwasserschutzprojekt wurde von Seiten der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ein 2.0 m hoher und 250 m langer Lärmschutzwall entlang der Farnstrasse im Abschnitt Weizenweg bis kantonaler Werkhof geplant. Die beiden Vorhaben Lärm- und Hochwasserschutz wurden gemeinsam projektiert und sollen gleichzeitig realisiert werden. Daraus resultieren Synergien in der Planung und im Bauablauf. Die Finanzierung erfolgt getrennt. Das Lärmschutzprojekt liegt im Ausserortsbereich und wird daher vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

Die Gemeinde Wohlen und der Kanton, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, haben AF-Consult Switzerland AG im Frühjahr 2012 mit dem Ausarbeiten des vorliegenden Projekts beauftragt. Das Projekt wurde in der Zeit von Mai 2012 bis August 2014 ausgearbeitet. Verschiedene Varianten für die Gestaltung der Lärmschutzwand und des neuen Bachs wurden untersucht. Die gewählte Lösung

erfüllt alle gestellten Rahmenbedingungen am besten und nimmt auch Rücksicht auf das Projekt für den neuen Werkhof der Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13. April 2015 den beiden Projekten Lärm- und Hochwasserschutz zugestimmt.

2. ZIELE

Das Siedlungsgebiet ist durch Überflutungen des Büttikerbachs gefährdet. Für das Gebiet nördlich der Farnstrasse besteht gemäss der Gefahrenkarte eine geringe Gefährdung (gelbe Gefahrenzone, Abbildung 2) und für den Bereich Farnstrasse/Büttikerstrasse eine mittlere Gefährdung (blaue Gefahrenzone, Abbildung 2).

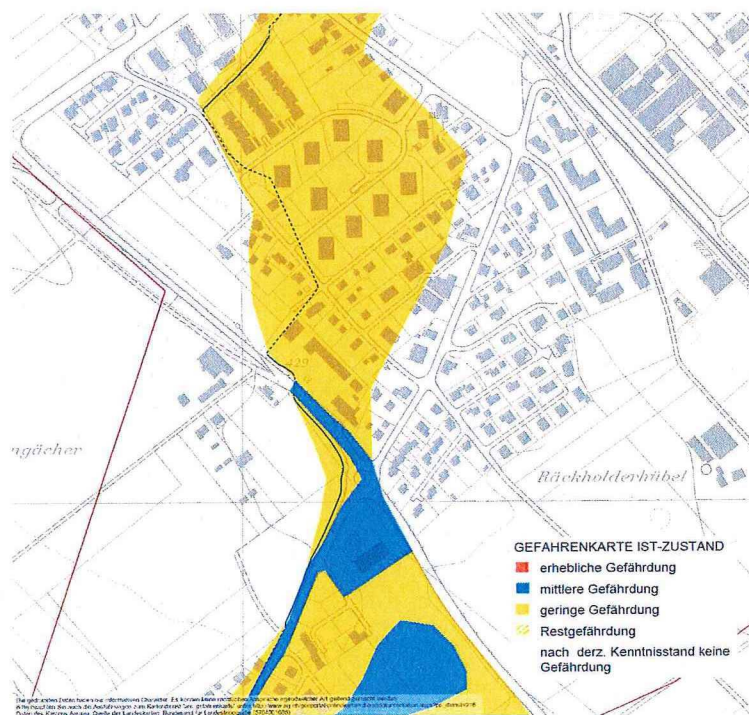


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte Hochwasser

Die Ursache der Überflutungen liegt in den zu kleinen Durchlässen. Der bachaufwärts liegende Durchlass beim Harzerhof (Schwachstelle W-Bä 1 in der Gefahrenkarte) ist zu klein dimensioniert, so dass Wasser austritt und den Hügel sowie die Büttikerstrasse hinab fliesst. Beim Kreisel fliesst das Wasser dann Richtung Nordwest auf der Farnstrasse ab und von dort auf das Gelände des Werkhofs und in das Siedlungsgebiet. Die zweite Austrittsstelle befindet sich beim Einlauf neben dem Werkhof (Schwachstelle W-Bä 2 in der Gefahrenkarte). Von da fliesst das Wasser ebenfalls auf das Gelände des Werkhofs und in das angrenzende Siedlungsgebiet ab. Durch die geplanten Massnahmen kann die Austrittsstelle W-Bä 2 eliminiert und die Auswirkungen der Schwachstelle W-Bä 1 reduziert werden. Zusätzlich soll im Rahmen des Umbaus des Werkhofs das Terrain so angepasst werden, dass Wasser, welches auf der Farnstrasse fliesst, in den offenen Bach zurückgeleitet wird.

Gemäss der kantonalen Schutzzielmatrix gilt es, das Siedlungsgebiet vor einem 100-jährlichen Hochwasser HQ₁₀₀ zu schützen. Die entsprechende Bemessungswassermenge beträgt 2.2m³/s. Das Freibord auf der Strecke des offenen Gerinnes wird in Anlehnung an die Empfehlung der Kommission Hochwasserschutz des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes mit 0.30 m vorgegeben.

Mit dem vorliegenden Projekt werden die Hochwasserschutzziele gewährleistet. Im Überlastungsfall mit einer Abflussmenge von einem 300-jährlichen Ereignis, genügt das Freibord für eine schadlose Ableitung.

3. VORGEHEN

Ausgehend von den gängigen Richtlinien ist für den Büttikerbach die minimale Gewässerraumbreite von 11 m vorgeschrieben. Die neue Bachstrecke, welche die rund 300 m lange bestehende Eindolung ersetzt, ist 358 m lang. Davon sind 235 m offen angelegt, die restliche Strecke ist aus Platzgründen eingedolt. Die neue Bachstrecke beginnt auf dem Grundstück des Werkhofs und endet bei der Oberen Farnbühlstrasse. Zur Querung dieser wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Rohrleitung NW 1000 mm verlegt, an die nun angeschlossen werden kann.

Beim Mast der Hochspannungsleitung wird der Bach in einen 27 m langen Durchlass aus Wellstahl verlegt, um den Landbedarf minimal zu halten. Im Rohr ist eine ca. 20 cm mächtige Kieselsohle, welche durch Stützbleche gehalten wird. Das Gelände muss im Bereich des Wellstahldurchlasses etwas angehoben werden, um die Überdeckung zu gewährleisten. Die Anhebung erfolgt mit anfallendem Oberboden. Am oberen Ende des Wellstahldurchlasses wird für die neue Zufahrt, welche den Zugang zum Landwirtschaftsland gewährleistet, eine Brücke aus einer Betonplatte gebaut.

Im Bereich der Übergänge zum bestehenden Gerinne beim Werkhof und zu den Eindolungen wie auch in der Kurve Farnstrasse/Weizenweg werden die Bachböschungen mit einem naturnah gestalteten Blocksatz und Faschinen gesichert. Gegen das Landwirtschaftsland hin erlaubt die etwas flachere Böschungseigung von 1:2 die Anordnung des 6 m breiten Pufferstreifens in der Böschung, was die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung minimiert.

Sowohl die Lärmschutzwand wie auch der neue Bach benötigen Land, das nicht im Besitz der Allgemeinheit ist. Im Rahmen des Projekts hat man den Landbedarf optimiert um möglichst wenig Land und Rechte erwerben zu müssen.

Parzellen Nr.	Eigentümer	Erwerb	vorübergehend beansprucht
4578	Manfred Blum, Wohlen	3'625 m ²	322 m ²
4577	Manfred Blum, Wohlen	104 m ²	114 m ²
4575	Erwin Blum, Wohlen	0 m ²	188 m ²
3430	Erwin Blum, Wohlen	0 m ²	193 m ²
3086	A. Käppeli's Söhne AG/ EG Stutz-Koch Paul, Wohlen	55 m ²	78 m ²
327	Einwohnergemeinde Wohlen	0 m ²	130 m ²

Parzelle 4578

Die neue Gesetzgebung gibt für kleine Gewässer einen minimalen Gewässerraum von 11.00 m vor. Das geplante Gewässergrundstück schliesst direkt an den Strassenrand der Farnstrasse an, womit für die Lärmschutzwand kein zusätzliches Land mehr nötig ist. Andererseits muss auf die entlang der Farnstrasse vorhandene Wasserleitung Rücksicht genommen werden, was die Lage des Bachs weiter von der Strasse weg erfordert. Der Abstand des Bachgerinnes von der Wasserleitung muss mindestens 2.00 m betragen. Zusätzlich zum Gewässerraum wird Land für den 6 m breiten Pufferstreifen erworben, da er teilweise ausserhalb des minimalen Gewässerraums liegt. Der zu erwerbende Landstreifen entlang der Farnstrasse ist somit ca. 15.50 m und im Bereich des Strommasts ca. 19 m breit.

Entlang dem Weizenweg ist die Breite des Landerwerbs ebenfalls mit dem Pufferstreifen der erworben werden soll, gegeben. Da der Pufferstreifen teilweise ausserhalb des minimalen Gewässerraums liegt, ist ein 11.50 m breiter Streifen nötig.

Parzelle 4577

Das Land für das Bachgerinne wird erworben. Um möglichst wenig Land zu beanspruchen, werden die Bachböschungen etwas steiler ausgeführt. Für den Bau wird ein Landstreifen vorübergehend beansprucht und nachher wieder hergestellt. Da die Parzelle im Baugebiet liegt, wird kein Land für einen Pufferstreifen erworben.

Parzellen 3430 und 4575

Für den Bau wird ein Landstreifen vorübergehend beansprucht. Bereits bei den Baubewilligungen von 1992 und 2002 sowie im Einzonungsprotokoll vom 18. Mai 1993 wurde die Freihaltung eines 10 m breiten Landstreifens verlangt. Dies ermöglicht nun den Bau der geplanten Eindolung.

Parzelle 3086

Die Fläche mit der Lärmschutzwand wird erworben. Entlang der Lärmschutzwand wird ein ca. 4 m breiter Streifen vorübergehend beansprucht.

Parzelle 327

Für den Bau wird der Weizenweg vorübergehend beansprucht und nachher wieder Instand gesetzt.

4. TERMINE

Die Abteilung Tiefbau des BVU ist gestützt auf die Projektvernehmlassung vom Frühjahr 2015 aktuell an der Projektbereinigung, um für das parallel laufende Lärmschutzprojekt eine vorläufige interne Genehmigung einzuholen. Parallel dazu erfolgt der Finanzierungsbeschluss der Gemeinde Wohlen. Vorbehältlich der Zustimmung durch den Einwohnerrat ist die Auflage von Lärmschutz- und Hochwasserschutzprojekt im Herbst 2015 vorgesehen. Die Genehmigung des Hochwasserschutzprojekts erfolgt nach der Auflage, da damit auch allfällige Einwendungen abgehandelt werden. Geplanter Baustart ist 2016.

5. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Kosten

Kostengruppe	Hochwasserschutz Büttikerbach CHF	Lärmschutz Farn CHF	Summe CHF
Landerwerb	145'000.00	8'000.00	153'000.00
Baukosten	488'000.00	555'000.00	1'043'000.00
Honorare	166'000.00	227'000.00	393'000.00
Übrige Kosten	7'000.00	4'000.00	11'000.00
Total	806'000.00	794'000.00	1'600'000.00
Anteil Wohlen (60%)	483'600.00		
Anteil Kanton (40%)	322'400.00		

Hochwasserschutz Büttikerbach

Die Kosten für den Hochwasserschutz sind gemäss Gewässerbeitragsdekret des Kantons Aargau mit CHF 483'600.00 (60 %) zu Lasten der Gemeinde und mit CHF 322'400.00 (40 %) zu Lasten des Kantons zu tragen. Dabei muss die Gemeinde Wohlen die gesamten Wasserbau-Kosten von CHF 806'000.00 vorfinanzieren und kann den Kantonsanteil erst nach Abschluss des Projektes einfordern.

Lärmschutz Farn

Da sich die geplanten Lärmschutzmassnahmen im Ausserortsbereich der Kantonsstrasse 124 (Farnstrasse) befinden, gehen die Kosten von CHF 794'000.00 vollständig zu Lasten des Kantons.

Finanzierung

Gemäss § 31 des Abwasserreglements der Gemeinde Wohlen vom 1. März 2008 können mit den Gebühreneinnahmen aus der Abwasserbeseitigung auch Projekte im Hochwasserschutz und Wasserbau sowie Gewässerrenaturierungen finanziert werden. Der geplante Hochwasserschutz Büttikerbach im Gesamtbetrag von CHF 806'000.00 wird folglich die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung vorfinanziert. Nach Abschluss der Bauphase kann die Gemeinde einen Anteil von 40 % beim Kanton zurückfordern, was einem Betrag von CHF 322'400.00 entspricht.

6. SCHLUSSBETRACHTUNG

Bereits im behördenverbindlichen Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Wohlen aus dem Jahre 1999 ist die Öffnung des Büttikerbaches entlang Farnstrasse/Weizenweg festgehalten. Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen sind für die Gemeinde Wohlen von grosser Bedeutung. Durch die Bachöffnung kann ein weiteres Hochwasserschutzdefizit auf dem Gemeindegebiet eliminiert werden. Aus diesem Grund strebt der Gemeinderat zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung eine rasche Umsetzung an.

Die Erarbeitung des Projektes erfolgte in Abstimmung mit der Abteilung Planung, Bau und Umwelt der Gemeinde Wohlen. Die Vorgaben der Gemeinde konnten berücksichtigt werden. Das vorliegende Projekt entspricht den technischen Bedürfnissen der Gemeinde.

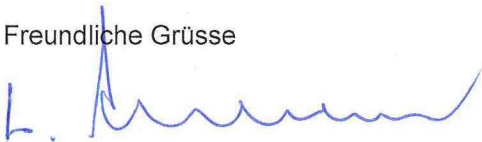
Die Kosten des Projektteils Hochwasserschutz Büttikerbach können gemäss Abwasserreglement § 31 aus der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung finanziert werden und belasten die Gemeindekasse somit nicht direkt.

7. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Bewilligung eines Bruttokredites von CHF 806'000.00 zur Vorfinanzierung des „Hochwasserschutzes Büttikerbach“ zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.

Freundliche Grüsse



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Situationsplan

Verteiler:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- BVU, Abt. Landschaft u. Gewässer, Sekt. Wasserbau, S. Moser, Entfelderstr. 22, 5001 Aarau
- BVU, Abt. Tiefbau, Realisierung, A. Rauchenstein, Entfelderstr. 22, 5001 Aarau
- Manfred Blum, Farnstr. 5, 5610 Wohlen
- Erwin Blum, Obere Farnbühlstr. 40, 5610 Wohlen
- Erbgemeinschaft Stutz-Koch Paul, c/o Stutz-Koch Margaretha, Bollmoosweg 9, 5610 Wohlen
- A. Käppeli's Söhne AG
- Abteilung Planung, Bau und Umwelt
- Finanzverwaltung